

Hinweise zur Geheimschutzdokumentation

1. Zuständigkeit

Die Geheimschutzdokumentationen werden von den Geheimschutzbeauftragten oder besonders beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellt und fortgeschrieben. Bei der Erstellung der VS-IT-Dokumentationen, die Teil der Geheimschutzdokumentationen sind, werden sie von den Informationssicherheitsbeauftragten unterstützt.

2. Inhalt der Geheimschutzdokumentation (Nr. 11.1 BayVSA)

Die Geheimschutzdokumentation umfasst:

- a) alle Vorschriften, die in der jeweiligen Dienststelle bei der Handhabung von Verschlussachen zu beachten sind; dazu zählen insbesondere Dienstanweisungen, Erlasse und Rundschreiben, die den Umgang mit Verschlussachen regeln,
- b) eine Auflistung der nach Nr. 4.1 BayVSA ermächtigten und nach Nr. 4.2 BayVSA zugelassenen Personen der jeweiligen Dienststelle; die Auflistung soll erkennen lassen, wann und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad die jeweiligen Personen ermächtigt beziehungsweise zugelassen sowie belehrt wurden,
- c) die VS-Sicherungsdokumentation (siehe Nr. 2.1),
- d) die VS-IT-Dokumentation (siehe Nr. 2.2),
- e) alle Prüfprotokolle über Abnahmen und Wiederholungsüberprüfungen nach Nr. 41 BayVSA; werden bei den Abnahmen und Wiederholungsüberprüfungen Mängel
 - aa) an der ordnungsgemäßen Funktion und Ausführung von technischen Mitteln zur Sicherung von Verschlussachen,
 - bb) an abhörgeschützten und abhörsicheren Räumen oder
 - cc) bei der Einhaltung der Anforderungen der jeweiligen Technischen Leitlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnikfestgestellt, sind diese und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen in der Geheimschutzdokumentation darzulegen,
- f) alle Nachweise über durchgeführte Lauschabwehrprüfungen nach Nr. 42 BayVSA; die Ergebnisse der durchgeführten Lauschabwehrprüfungen sind festzuhalten und zur Geheimschutzdokumentation zu nehmen; werden bei den Lauschabwehrprüfungen Manipulationen festgestellt, sind auch diese und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen in der Geheimschutzdokumentation darzulegen,
- g) alle Nachweise über durchgeführte Kontrollen nach Nr. 56 BayVSA; die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen sind festzuhalten und zur Geheimschutzdokumentation zu nehmen; werden bei den Kontrollen Verstöße gegen die Bayerische Verschlussachenanweisung festgestellt, sind auch diese und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen in der Geheimschutzdokumentation darzulegen,
- h) alle Berichte über Geheimschutzkommisssionen nach Nr. 57 BayVSA; auch die Berichte über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen und über gegebenenfalls erfolgte Unterrichtungen und Beteiligungen nach Nr. 57.2 bis 57.4 BayVSA sind zur Geheimschutzdokumentation zu nehmen,
- i) Handlungsanweisungen (Notfallpläne) für die Vernichtung von Verschlussachen in außergewöhnlichen Gefahrenlagen nach Nr. 58 BayVSA.

2.1 Inhalt der VS-Sicherungsdokumentation

Die VS-Sicherungsdokumentation umfasst:

- a) eine Auflistung der Anzahl und Standorte
 - aa) der VS-Aktensicherungsräume,
 - bb) der VS-Arbeitsbereiche,
 - cc) der Sicherheitsbereiche sowie der hierzu Zutrittsberechtigten,
 - dd) der abhörgeschützten und abhörsicheren Räume,
 - ee) der VS-Registratur sowie der VS-Registratorinnen und VS-Registatoren,
 - ff) der VS-Verwahrgelasse sowie deren Nutzerinnen und Nutzer,
 - gg) der VS-IT-Räume und -Bereiche,
 - hh) der VS-Schlüsselbehälter sowie deren Nutzerinnen und Nutzer sowie
 - ii) der Reservezutritts- und -zugangsmittel sowie deren Verwalterinnen und Verwalter;
- b) eine Beschreibung der Geheimschutzmaßnahmen für die bei der Dienststelle vorhandenen vorgenannten Bereiche, Räume, Behälter und Mittel, einschließlich der Regelungen zu deren Nutzung, Bewachung und technischen Überwachung unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Sicherheit.

2.2 Inhalt der VS-IT-Dokumentation

Die VS-IT-Dokumentation umfasst:

- a) Nachweise zur Einhaltung der Standards zur Informationssicherheit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (Nr. 44.1 Satz 1 BayVSA) oder der Anforderungen von Art. 43 Abs. 1 BayDiG (Informationssicherheitskonzept) bei VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Nr. 44.1 Satz 2 BayVSA),
- b) das Ergebnis der Überprüfung der Geheimschutzanforderungen nach Nr. 44.4 BayVSA,
- c) eine Dokumentation der Freigabe von VS-IT und bei VS-VERTRAULICH und höher das Freigabevotum des LfV nach Nr. 44.5 BayVSA,
- d) die Zulassungsnachweise für die eingesetzte VS-IT nach Nr. 45.2 BayVSA.